41. Kann der Bechselschuldner dem Andossatar eines Wechsels Einwendungen aus der Person des Indossatten ichon deshalb wirksam entgegenhalten, weil der Indossatar vor oder zugleich mit dem Wechsel auch die Forberung aus dem Wechselgrundzeschäft durch Abtretung erworben hat?

WD. Art. 9, 10, 16, 82.

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1941 i. S. G. (Kl.) w. B. u. a. (Bekl.). II 95/40.

I. Landgericht Düsselborf. II. Obersandesgericht baselbst.

Der Kläger macht gegen die Beklagten als Erben bes im Laufe . des Rechtsstreits verstorbenen Kaufmanns B. im Wechselversahren aus einem von ihm am 31. Oktober 1926 ausgestellten, auf B. gezogenen und von diesem angenommenen Wechsel an eigene Order, fällig am 2. Januar 1927, einen Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme von noch 25000 RM. nebst Zinsen geltend. Der Wechsel ist nicht zu Protest gegangen. Er trägt auf der Rückjeite ein Blankoindossament des Klägers Mar &. Darauf folgt ein Blankoindossament der Chefrau des Mägers Marie G. geb. E. Darunter steht der Bermerk: "Max G. als ehemännlicher Vertreter der Frau Marie G. geb. E.". Der Rläger hat zulett Zahlung an seine Chefrau, hilfsweise an sich selbst als Shemann und Vertreter seiner Shefrau und ganz hilfsweise an sich selbst gefordert, und zwar in jedem Falle, soweit zulässig, zu Händen seiner Brozeßbevollmächtigten. Das Verfahren wurde durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mägers am 20. März 1930 unterbrochen. Nachdem der Konfursverwalter die Wechselforderung im September 1936 freigegeben hatte. hat der Kläger das Berfahren wieder aufgenommen. Das Landgericht hat die Klage als im Wechselverfahren unstatthaft abgewiesen. Das Berusungsgericht hat das Urteil bes Landaerichts geändert und den damaligen Beklagten B. unter Borbehalt der Ausführung seiner Rechte zur Zahlung der Wechselsumme von 25000 RM. nebst Zinsen verurteilt. Der erkennende Senat hat dieses Urteil durch Urteil vom 17. Mai 1939 (RGB. Bb. 160 S. 338) aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurudverwiesen, weil es einen Aufrechnungseinwand bes B. nicht beschieden und so ein selbständiges Verteidigungsmittel ohne Angabe von Gründen übergangen hatte. B. hatte eine Gegenforderung von 37336,81 RM. zur Aufrechnung gestellt, die er aus der Abrechnung über das Grundgeschäft herleitete. In dem neuen Verfahren vor dem Berufungsgericht haben die Beklagten außer mit der erwähnten Gegenforderung von 37336,81 RM. noch mit einer weiteren Gegenforderung von 60000 RM, aufgerechnet. Zur Begründung dieser

Gegenforberung haben sie vorgetragen, die D. Bank habe im Konskurse des Alägers laut Rechnungsauszug eine Forderung von 182183 KM. angemeldet und dafür abgesonderte Befriedigung oder Aussonderung verlangt. Der Konkursverwalter und der Kläger als Gemeinschuldner hätten die Forderung in Höhe des Ausfalls anserkannt; sie belaufe sich noch auf 176287 KM. Die D. Bank habe von dieser Forderung einen Teilsvon 60000 KM. an den Kechtssanwalt Dr. R. abgetreten. Dieser habe die Teilsorderung am 8. Juli 1939 an B. weiter abgetreten, und B. habe noch an demselben Tage dem Kläger gegenüber mit der Forderung ausgerechnet.

Der Kläger hat u. a. eingewendet, die Beklagten könnten mit der Forderung nicht aufrechnen, weil er die Forderung aus dem dem Wechsel zugrunde liegenden Geschäft am 16. Mai 1936 auf seine Schefrau übertragen und den Klagewechsel an diese indossiert habe. Die Indossierung des vorübergehend verloren gegangenen Klagewechsels habe er zunächst auf einem Wechselduplikat vorgenommen und später auf der wieder aufgefundenen Urschrift des Wechsels wiederholt. In der Zwischenzeit habe er die Wechselsorderung im Auftrag und in Vollmacht seiner Schefrau an den Kommerzienrat G. abgetreten, der sie später an seine, des Klägers, Schefrau zurücksübertragen habe. Von diesen Abtretungen habe B. Kenntnis erhalten, so daß die Aufrechnung nach § 406 BGB. ausgeschlossen sein.

Die Beklagten haben geltend gemacht, darin, daß der Kläger, anstatt wie disher aus einem eigenen, nunmehr aus einem Wechselzecht seiner Spefrau mit dem Hauptantrag auf Zahlung an diese klage, liege eine unzulässige Klageänderung. Sie haben bestritten, daß ihr Rechtsvorgänger von den Abtretungen der Forderung des Klägers an dessen Keptau Kenntnis gehabt habe, und behauptet, der Klägersei im Zeitpunkte der Aufrechnung Inhaber der Forderung gewesen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts mit der Maßgade zurückgewiesen, daß die Rlage nicht als im Wechselprozeh unstatthaft, sondern als unbegründet abgewiesen wird. Die Kevision des Klägers führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Aus ben Gründen:

1. Der Senat hat bereits in dem vorangegangenen Urteil vom 17. Mai 1939 dargelegt, daß für den am 31. Oftober 1926 ausgestellten

Magewechsel nach Art. 1 Abs. 6 EG.3. WG. noch die Vorschriften der Wechselordnung maßgebend sind.

2. Das Berufungsgericht hat den Einwand der unzulässigen Klageänderung für unbegründet erklärt. Es hat ausgeführt, nach § 265 BPO. habe die Abtretung eines Amspruchs nach Eintritt der Rechtshängigkeit auf den Rechtsstreit keinerlei Wirkung. Der Kläger habe der veränderten sachlichen Rechtslage durch den Hauptantrag auf Zahlung an seine Spefrau Kechnung getragen. Die wegen der Abtretung notwendige Umstellung des Klageantrags sei nach § 268 Kr. 3 BPO. nicht als Klageänderung anzusehen, weil die Veränderung auf einem während der Kechtshängigkeit eingetretenen Umstande beruhe.

Nach § 270 BBD. ist das Revisionsgericht an die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß eine Klageänderung nicht vorliege, gebunden. Die vom Berufungsgericht gegebene Begründung ift allerbings nicht haltbar. Wenn bie gegen ben Rlager begründeten Ginreden der Beklagten, wie jener es behauptet hat, nach Art. 82 WD. seiner Chefrau nicht entgegengehalten werben könnten, so wurde bas Urteil nach § 325 BBD. gegen diese keine Rechtskraft schaffen. Die Beklagten würden somit nach § 265 Abs. 3 BBD. bem Kläger ben Einwand entgegensepen können, daß er zur Geltenbmachung bes Unspruchs nicht mehr befugt sei. Der Kläger hat sich aber für seine Sachbefugnis auf seine Stellung als "ehemannlicher Bertreter seiner Chefrau" berufen. Aus deren eidesstattlicher Bersicherung vom 6. Juli 1940 geht hervor, daß der Kläger die Che mit Marie G. geb. E. erst im Jahre 1933 nach der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen geschlossen hat. Danach würde, in Ermangelung eines abweichenden Chevertrages, das Vermögen der Chefrau, und zwar auch ber Klagewechsel, ber Verwaltung und Nupnießung des Klägers unterliegen, und dieser würde nach § 1380 BGB. berechtigt sein, den Wechsel im eigenen Namen mit dem Klagebegehren auf Zahlung au seine Chefrau geltend zu machen. Aber selbst wenn ber Wechsel ber Berwaltung und Rupnießung des Klägers nicht unterworfen sein sollte, wäre der Rläger berechtigt, im eigenen Namen auf Zahlung au seine Chefrau zu klagen. Die Chefrau des Rlägers hat in der erwähnten, an das Berufungsgericht gerichteten eidesstattlichen Bersicherung ihren Mann in der Führung des Rechtsstreits unterstützt und dadurch ihr Einverständnis mit dieser zu erkennen gegeben. Darin liegt eine von

ber Rechtsprechung allgemein zugelassene Ermächtigung dazu, daß der Rläger die Klagebefugnis aus dem Wechsel ausüben solle. Sowohl bei Anwendung des § 1380 BGB. als auch bei der Annahme einer Ermächtigung zur Klage ist zu beachten, daß der Kläger zwar befugt ist, im eigenen Namen zu klagen, daß seine Ehefrau aber Inhaberin des Wechsels ist und der Wechselanspruch sachlichrechtlich ihr zusteht.

Gegen ben wechselrechtlichen Ausweis des Klägers bestehen keine Bedenken. Das letzte Indossament auf dem Wechsel ist jedenfalls ein Blankoindossament, mag man nun den letzten Vermerk des Klägers auf dem Wechsel nur als Zusatz zu dem vorhergehenden Blankoindossament seiner Ehefrau oder als selbskändiges Blankoindossament aufsassen. Das Blankoindossament weist jeden Inhaber des Wechsels aus, auch den Blankoindossament weist jeden Inhaber des Wechsels einer Ehefrau erst nach Ablauf der für die Proteskerhebung mangels Bahlung bestimmten Frist indossiert. Da aber kein Protesk erhoben worden ist, gewährt das Indossament der Ehefrau des Klägers als Nachindossaksind nach Art. 16 Abs. 1 WD. gegen die Beklagten als Rechtsnachfolger des Bezogenen dieselben Rechte wie ein Indossament vor Ablauf der Protessisch, d. h. die Beklagten können gegen den Wechselanspruch der Ehefrau des Klägers Einreden nur nach Maßgabe des Art. 82 WD. geltend machen.

3. . . .

4. Das Berufungsurteil führt weiter aus, die Beklagten könnten den Einwand der Aufrechnung auch der Spefrau des Klägers, welche die Forderung aus dem Wechsel von diesem erworden habe, wirksam entgegenhalten. Sie habe die Rechte aus dem Wechsel allerdings noch nicht durch das Indossament auf der vom Kläger unrichtig als Wechselduplikat bezeichneten Urkunde erlangt, bei der es sich tatsächlich um eine nicht ordnungsmäßig hergestellte Wechselabschrift gehandelt habe, sondern erst auf Grund des späteren Indossaments auf der wieder aufgefundenen Wechselurschrift. Nach dem Vortrage des Klägers habe seine Spefrau nicht nur den Klagewechsel, sondern schon vorher, am 16. Mai 1935, auch die Ansprüche des Klägers aus dem Wechselgrundgeschäft (Kauf der gesamten Aktien der Alchen Buchseuchselsunderei UG.) erworden. Die Beklagten könnten daher die ihnen gegen den Anspruch aus dem Grundgeschäft zustehenden Sinwendungen der Spefrau des Klägers als der Inhaberin des Klagewechsels ents

gegenhalten. Dazu gehöre auch der Aufrechnungseinwand. Der Rechtsvorgänger der Beklagten habe bei dem Erwerbe der Konkursforderung keine Kenntnis von der Abtretung der Forderungen des Klägersandessenkefraugehabt. Die Beklagtenkönntensomit nach § 406 BGB. auch der Ehefrau des Klägers gegenüber wirkam aufrechnen.

Diese Darlegungen des Berufungsgerichts, die von der Revision nicht besonders angegriffen werden, halten der sachlichrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Wie schon unter 2 hervorgehoben, klagt der Kläger zwar im eigenen Namen, er macht aber ein Recht seiner Chefrau geltend. Die Rulaffigkeit von Einreden gegen den Wechselauspruch, hier des Aufrechnungseinwandes, ist mithin nach der Person der Chefrau und nicht nach der des Klägers zu beurteilen. Nach § 406 BBB. kann ber Schuldner eine ihm gegen ben bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei benn, daß er bei bem Erwerbe ber Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder dak die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Die Beweislast für die die Unzulässigkeit der Aufrechnung ergebenden Umstände hat der Abtretungsempfänger. Diese Rechtslätze gelten aber nicht für die Forderung aus dem Wechsel: hier ist Art. 82 WD. makaebend, und danach kann der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Rläger zustehen. Das Berufungsgericht hat sich der Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen, wonach der Indosfatar eines Wechsels. wenn er mit dem Wechsel zugleich die Forderung aus dem Grundgeschäft erworben hat, sich alle Einwendungen gefallen lassen muß, die dem Wechselschuldner gegenüber dem abgetretenen Anspruch aus dem Grundgeschäfte zustehen, und zwar auch dann, wenn der Wechselinhaber die Klage ausschlieklich auf den Wechsel gestützt hat. Das Reichsgericht (I. Rivilsenat) hat die Frage zunächst in RGA. Bb. 68 S. 418 (421) für den Fall bejaht, daß die indossierte Urkunde ein Blankoakzept war, das der Mäger erst durch Ausfüllung zu einem Bechsel gemacht hatte. Es hat das damit begründet, daß durch die Übertragung des Blanketts noch kein Wechselrecht, sondern nur die der Korderung aus dem Wechselarundgeschäft entsprechende Ausfüllungsbefugnis auf den Indossatar übergegangen sei, und daß dieser bei dem gleichzeitigen Erwerbe der Forderung aus dem Grundaelchäft das Ausfüllungsrecht nur in einer biefer Forberung entsbrechenben Weise habe ausüben können. In RGB. Bb. 83 S. 97 (102) ist das Reichsgericht (II. Zwissenat) weitergegangen und hat die Einwendungen aus ber Berson bes Indossanten auch zugelassen, wenn ein vollausgefüllter Wechsel zugleich mit der Abtretung der Forderung aus dem Grundgeschäft indossiert worden ist. Dabei ist das Reichsgericht davon ausgegangen, daß durch die Abtretung das Rechtsverhältnis aus bem Grundgeschäft auf den Abtretungsempfänger ausgebehnt worden sei und daß beshalb die Einwendungen aus dem Grundgeschäft dem Schuldner gegen den Wechselinhaber unmittelbar auständen. Es könne nicht im Belieben des Indossatars stehen, von seiner Eigenschaft als Abtretungsempfänger abzuseben: sein Wechselrecht habe vielmehr durch die Abtretung des Anspruchs aus dem Grundaeschäft ein der willfürlichen Anderung entzogenes Gepräge erhalten. Der erkennende Senat hat diese Rechtsprechung in einer Entscheidung vom 8. Juni 1934 in IVB. 1934 S. 2551 Mr. 9 mit eingehender Begründung nochmals bestätigt. Bei nachträglicher Abtretung der Ansprüche aus dem Grundgeschäft hat jedoch das Reichsgericht die diesen Ansprüchen entgegenstehenden Einwendungen gegenüber der vor der Abtretung durch Indossament erworbenen Wechselforberung nicht zugelassen (val. Recht 1914 Nr. 704 = LR. 1914 Sp. 753). Im Schrifttum sind die Ansichten geteilt. Der bisherigen Rechtsprechung bes Reichsgerichts haben sich angeschlossen Quassowski-Albrecht (Bem. 30 zu Art. 17 BG.) und Reuichaffer (3B. 1934 C. 2551). Dagegen wird sie, soweit es sich um einen Erwerb der Forderung aus dem Grundgeschäft vor oder zugleich mit dem Erwerbe des Wechsels handelt, u.a. abgelehnt von Rilk (Bem. 2 zu Art. 17 WG. [S. 104]) und Baumbach (Bem. 2B zu Art. 17 WG.). Die erneute Nachprüfung der Frage craibt, daß an der bisherigen Rechtsprechung nicht festgehalten werden kann. Der Wechselschuldner kann sich nach Art. 82 WD. nur folder Einreden bedienen, die aus bem Wechselrechte felbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jeweiligen Kläger zustehen. Eine aus dem Wechselrechte selbst hervorgegangene Einredc kommt hier nicht in Frage. Es fragt sich deshalb, ob die Einrede aus dem Grundgeschäft dem Wechselschuldner gegen den Wechselinhaber. der vor ober mit der Indossierung des Wechsels die Forderung aus dem Grundgeschäft erworben hat, unmittelbar zusteht. In der Ent-

scheibung vom 8. Juni 1934 (JW. 1934 S. 2551 Nr. 9) ist ausgeführt. die unmittelbare Beziehung sei dadurch geschaffen, daß der Wechselinhaber die Forderung aus dem Grundgeschäft erworben habe; er könne auf Grund der Abtretung — auch wenn die Wechselverpflichtung nicht wirksam entstanden oder wieder erloschen wäre — unmittelbar Erfüllung vom Schuldner verlangen, und dieser könne mit schuldbefreiender Wirkung unmittelbar an ihn leisten. Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist der Wechselgläubiger auch Gläubiger der Forderung aus dem Grundgeschäft. Die Einreden aus bem Grundgeschäft gegenüber dem Wechselanspruch beruhen aber nicht auf unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Wechselinhaber und dem Schuldner. Rlagt der Gläubiger aus dem Grundgeschäft. so ist die Rechtslage nach bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, d. h. nach §§ 404flg. BGB., und Einwendungen, die gegen den Rechtsvorgänger bestanden, sind auch ihm gegenüber wirksam. Die Vorschriften der §§ 404flg. BGB, sind notwendig; denn der Abtretungsempfänger erwirbt wohl die Forderung, er tritt aber nicht in das gesamte Rechtsberhältnis zwischen dem Abtretenden und dem Schuldner ein. Im Wechselrecht fehlen entsprechende Bestimmungen. Awischen der Wechselforderung und der Forderung aus dem Grundgeschäft ist beshalb scharf zu unterscheiben. Es ist nicht so, daß der Wechselinhaber, der nach der Abtretung der Forberung aus dem Grundgeschäft oder gleichzeitig mit ihr den Wechsel indossiert erhält. ihn nunmehr als Erfüllung ober zur Sicherung für die Korderung aus dem Grundgeschäft erwirbt. Der Wechsel ist ein Werthapier; er enthält ein abstraktes Zahlungsversprechen, und es ist deshalb nicht erforderlich, daß ihm überhaupt ein Schuldverhältnis zugrunde liegt. Nach Art. 9 WD. wird der Wechsel durch das Indossament auf den Indossatar übertragen: als wechselrechtlicher Nachfolger des Indossanten erwirdt er den Wechsel losgelöst vom Grundgeschäft allein auf Grund des Indossaments, und Einreden aus dem Grundgeschäft können ihm nur entgegengesett werden, wenn er bei bem Erwerbc des Wechsels bewuft zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat oder wenn die Einreden sonst unmittelbar gegen ihn begründet sind. Dadurch unterscheibet sich das Indossament grundlegend von der Abtretung des Anspruchs aus dem Wechsel. Dem Wechselanspruch kann auch nicht etwa die Einrede der Arglist entgegengehalten werden, weil der Wechselinhaber, der die Forderung aus dem Grundgeschäft

vor oder mit der Indossierung des Wechsels erworben hat, beim Nichtbestehen der Forderung aus dem Grundgeschäft das aus dem Wechsel Erhaltene an den Schuldner zurückgeben müßte, da dieser mit einem auf das Nichtbestehen der abgetretenen Forderung, zu deren Erfüllung ober Sicherung ber Wechsel gegeben ift, gestütten Bereicherungsanspruch durchbringen würde. Steht der Forderung aus dem Grundgeschäft eine wirksame Einwendung entgegen, so ist der Wechselinhaber beswegen nicht um den Wechsel auf Kosten des Schuldners rechtlos bereichert; der Erwerb des Wechsels beruht vielmehr auf dem wechselrechtlichen Grunde des Indossaments, und der Wechselschuldner muß sich an den halten, an den er den Wechsel gegeben hat. Für die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sprechen auch keine wirtschaftlichen Gründe. Im Gegenteil spricht nichts bafür, die Rechtsstellung besjenigen, der neben dem Wechsel auch noch den Anspruch aus dem Grundgeschäft erworben hat, gegenüber dem, der den Wechsel allein erworben hat, zu verschlechtern und umgefehrt dem Wechselschuldner einen verstärften Schut angebeihen zu lassen. Der Wechselschuldner ist vielmehr badurch hinreichend ge= schützt, daß er dem Wechselinhaber gegenüber einwenden tann, dieser habe bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zu seinem Nachteil gehandelt. Auch ist nicht einzusehen, weshalb der Erwerber eines Wechsels durch wechselmäßige Afte schlechter gestellt sein sollte, als cs etwa der gutgläubige Erwerber einer Sypothek ift. Der binglichen Spothekenklage wurde ber Grundstückseigentumer auch nicht mit Einwendungen aus dem Grundgeschäft begegnen können. Das Bcrufungsurteil beruht mithin insoweit auf Rechtsirrtum, als es die Aufrechnung mit der Gegenforderung von 60000 RM. gegen die Chefrau bes Rlägers deshalb zugelassen hat, weil der Rläger ihr vor der Indossierung des Wechsels die Forderung aus dem Grundgeschäft abgetreten hat.

streit erworben hat; sie müßte vielmehr von der Aufrechnung durch den Rechtsvorgänger der Beklagten Kenntnis gehabt haben und sich bewußt gewesen sein, daß die Weiterindossierung des Wechsels durch den Kläger dazu führen konnte, dem Wechselschuldner den Auferechnungseinwand gegenüber dem Wechselanspruch abzuschneiden. Die Beweislast für ein etwaiges Zusammenwirken der Chefrau des Klägers mit diesem tragen die Beklagten.